

## ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag

## Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Hochwasserdenkmal – Art der baulichen Nutzung / Werbeanlagen" in Balingen-Frommern

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Vom 18.04.2017 bis 18.05.2017

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
01	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 04.05.2017	
	Keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg- bau Schreiben vom 15.05.2017	
02/1	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme
02/2	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme
02/3	Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieur-geologisches Übersichtsgutachten, Baugrund-Gutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieur-büros.  Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den	Die Hinweise wurden im Textteil aufgenommen.
	der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Amaltheenton-Formation, welche teilweise durch Auenlehm überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.  Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwer-nissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bau-	



Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	werksrelevant sein. Mit einem oberflächen-nahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff- geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Bergbau Gegen die Planung bestehen von berg- behördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geo- wissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
03	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 18.05.2017	
03/1	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine weiteren Anregun- gen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
	2. Archäologische Denkmalpflege:	
	Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass im Bebauungsplan auf das Prüffallgebiet hingewiesen wird.	Kenntnisnahme
	Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	



Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
04	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 16.05.2017	
04/1	Wasser- und Bodenschutz	
	Die Belange des Wasser- und Bodenschutzes sind berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	Es bestehen keine Bedenken.	
04/2	Straßenbaurecht Das Vorhaben liegt nicht in unserem Zuständigkeitsbereich. Baulastträger ist die Stadt Balingen.	Kenntnisnahme
04/3	Natur- und Denkmalschutz	
	Das Bebauungsplanverfahren wird entgegen der ursprünglichen Beschreibung nicht als Regelverfahren sondern als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Aus diesem Grund wurde auf die Erarbeitung eines Umweltberichts mit E-A-Bilanz und auf einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verzichtet.	Der Bebauungsplan zur Innenentwicklung wurde am 27.10.2015 nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, und am 09.11.2015 entsprechend öffentlich bekannt gemacht. Auf Grundlage des § 13a BauGB wurde auf die Erstellung eines Umweltberichts mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet.
	Zum Artenschutz wurde lediglich eine knappe Aussage gemacht, die darlegt, dass artenschutzfachliche Belange nicht betroffen sind. Die Grundlage für diese Aussage bleibt unklar – eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ist in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.	Durch den Bebauungsplan werden keine weiteren Eingriffe ermöglicht und somit Störungen im Bereich des Artenschutzes ausgeschlossen. Grünanlagen und Gewässerrand bleiben in ihrem Bestand erhalten und sind einschließlich der Randlagen von Bebauung freizuhalten. Artenschutzrechtliche Belange werden durch die Ausweisung als private und öffentliche Grünfläche nicht berührt. Somit werden auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Weitergehende örtliche Erhebungen oder Untersuchungen sind demzufolge entbehrlich, denn der Statusquo bleibt erhalten bzw. wird gesichert. Die artenschutzfachlichen Vorgaben sind somit erfüllt.
	Im überplanten Bereich liegen heute keine ausgewiesenen Biotope oder Schutzgebiete. Von daher sind keine Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange zu erwarten.	Kenntnisnahme
	Hinweis: Auf Flst. 172 im östlichen Bereich dieser Bebauungsplanung liegt mit dem Altstandort der ehemaligen Tankstelle Vollmer eine Altlast vor. Dieser Aspekt wird in der Planung bisher nicht erwähnt.	Der Altlastenstandort wurde im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme entsprechend gekennzeichnet.



Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
05	Polizeipräsidium Tuttlingen Schreiben vom 19.04.2017	
05/1	Die Aufstellung des Bebauungsplans in der vorgelegten Form wird seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen befürwortet. Durch die Festsetzung wird tendenziell die Verkehrssicherheit erhöht, da eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Werbetafeln in diesem Bereich nicht mehr gegeben sein wird.	Auch die verkehrlichen Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit an der stark befahrenen Balinger Straße, wurden berücksichtigt.
06	Stadt Balingen – Stadtkämmerei/Abgabewesen Schreiben vom 18.05.2017	
06/1	Der Bebauungsplan hat keine beitragsrechtlichen Auswirkungen.	Kenntnisnahme
07	Stadt Balingen – Tiefbauamt Schreiben vom 12.05.2017	
07/1	Von Seiten des Tiefbauamtes gibt es keine Einwendungen. Lediglich ist anzumerken, dass das Flst. 172 im Altlastenkataster erfasst ist.	Das Flurstück 172 wird im Bebauungsplan entsprechend als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.
	Am westlichen Ende des Flst. 117 verläuft ein Mischwassersammler mit der Dimension DN 1200. Innerhalb der Leitungszone ist auf Gehölzpflanzungen zu verzichten.	Auf dem Flurstück 117 wurden Pflanzbindungen festgesetzt, um die bestehende Bepflanzung zu erhalten. Die bestehenden Bäume befinden sich nicht innerhalb der Leitungszone. Die Leitungszone ist im heutigen Zustand frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung.
08	Stadt Balingen – Amt für öffentliche Ordnung/ Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 20.04.2017	
	Seitens der Verkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Auf die Stellungnahme des PolPräs Tuttlingen vom 19.04.2017 wird verwiesen.	

Sabine Stengel